



Erklärung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA, der thyssenkrupp nucera Management AG, und des Aufsichtsrats der thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA (nachfolgend: die Gesellschaft), der thyssenkrupp nucera Management AG, und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in seiner Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend: der Kodex) mit Ausnahme der Empfehlung G.12 entsprochen wurde. Nach der Empfehlung G.12 des Kodex soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen. Die Gesellschaft hat beim Ausscheiden zweier Vorstandsmitglieder nach Zeitablauf ihrer Bestellung aufgrund eines vereinbarten Wettbewerbsverbots die kurzfristige variable Vergütung pro rata temporis bereits nach Beendigung der Mandate und nicht erst nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt.

Zukünftig wird die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprechen.

Dortmund, im September 2025

Vorstand der persönlich haftenden
Gesellschafterin der thyssenkrupp nucera AG &
Co. KGaA, der thyssenkrupp nucera
Management AG

Aufsichtsrat der Gesellschaft